

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever
1816**

32 (5.8.1816)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-152913](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-152913)

Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever.

Nro. 32 Montag den 5^{ten} August 1816.

Bekanntmachungen.

1 Es ist der Regierung bekannt geworden, daß in der Herrschaft Jever, ungeachtet der daselbst bestehenden zu verschiedenen Zeiten und namentlich unterm 25 Juli 1750 erlassenen Verbote, das unberechtigte Fischen sowohl in öffentlichen Tiesen, Leiden und Schloten, als in Herrschaftlichen und Privat-Teichen immermehr überhand nehme, und sowohl mit Netzen und Zugarnen als mit Hamen, Bungen und andern Geräthen, sogar mittelst Uebersteigung von Befriedigungen auf die frevelhafteste Weise verübt werde.

Um diesem Unwesen zu steuern, findet die Regierung sich veranlaßt, folgendes zu Jedermanns Warnung bekannt zu machen:

1. In Übereinstimmung mit der unterm 25 Juli 1750 erlassenen Verordnung, wird einem jeden Eingefessenen und Fremden ernstlich unterlagt, in der Herrschaft Jever in Tieliesen, Leiden, Schloten, Graffen oder andern Gewässern, die ihm nicht eigenthümlich gehören, zu fischen, Bungen einzulegen, und Guben oder Zugarnen und Seegarnen auszustellen.

2. Derjenige, der dieses Verbot übertritt, wird, ohne Ansehen der Person mit folgenden Strafen belegt werden:

- a) wenn das Verbrechen oder Vergehen wirklich vollendet, nemlich Fische wirklich gefangen und aus dem Wasser auf das Ufer gebracht, oder wohl gar schon weiter transportirt sind, und der Werth derselben die Summe von 5 R erreicht, nach Art. 223 II 2 des Strafgesetzbuchs mit ein bis dreijährigem Arbeitshause; wenn aber der Werth unter 5 R beträgt, nach Art. 389 des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß; Strafe von einem Monat bis zu zwey Jahren.
 - b) Wenn der Thäter in der Vollendung des Vergehens zwar verhindert worden, jedoch die Netze, Bunge, Garne oder Angel bereits in das Wasser gelegt hatte, oder einzulegen beschäftigt war, mit Gefängnißstrafe von 3 Wochen bis zu einem Jahre, nach Art. 48 des Strafgesetzbuchs.
 - c) Wenn der Thäter bei den Vorbereitungen zum Einstellen der Fischereygeräthe, oder im Hingehen mit denselben nach dem Orte, wo er sie zu gebrauchen gedenkt, betroffen wird, mit polizeylicher Gefängniß, oder Geldstrafe.
3. Den Amtes-Unterdienten, und insbesondere den Feldhütern wird zur Pflicht gemacht, auf alle Verge-

hungen dieser Art sorgfältig zu achten, die dabey betroffenen Contravenienten anzuhalten, und auf dem Amte zur Bestrafung abzuliefern, wogegen ihnen die von selbigen gebrauchten Fischereygeräthschaften anheim fallen. Auch ist ein jeder Eingefessener, welcher dergleichen unberechtigte Fische auf seinen Gründen oder bey den ihm eigenthümlich zustehenden Gewässern antrifft, oder in diesen einige unberechtigt hineingelegte Fischereygeräthschaften findet, berechtigt, sich dieser Fischereygeräthschaften zu bemächtigen und solche zu behalten, jedoch hat er deren Eigenthümer sofort dem Amte gehörig anzuzeigen, damit selbige zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Oldenburg, aus der Regierung, d. 27ten Juli 1816.

v. Brandenstein. Lenß. Menß.
v. Beaulieu: Marconnay.

Oh m s t e d e.

2 Da Zweifel darüber entstanden sind, in wie weit die beschützten Juden im Herzogthum das Recht haben einheimische oder fremde Knechte, Lehrlinge, Gehülften und dergleichen zu halten, so wie auch in welchen Fällen diese eines Regierungs-Passes bedürfen, wird hiemit in Beziehung auf die bestehenden Verordnungen und Verfügungen folgendes zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

1. Jüdische Kaufleute in den Städten, die zur Vertreibung ihres Geschäfts Ladendiener oder Lehrlinge, Gehülften u. s. w. annehmen, sind sowohl für das Betragen derselben überhaupt, als auch dafür verantwortlich, daß sie nicht hausrufen gehen.

Diese bedürfen zwar keines Passes, aber die Kaufleute sind gehalten, eine jede Annahme von dergleichen Dienern oder Lehrlingen und jede mit denselben vorgehende Veränderung, bey Vermeidung einer Strafe von 10 bis 25 R für jeden Unterlassungsfall, der Ortsbehörde sofort anzuzeigen.

2. Jüdische Handelsleute auf dem Lande, so wie alle jüdische Schlächter oder andere jüdische Professionisten sowohl auf dem Lande als in den Städten, dürfen ohne besondere Erlaubniß keinen Knecht oder Diener, er sey fremd oder einheimisch, annehmen.

Sie haben sich deshalb jedesmal an ihre Ortsbehörden zu wenden, die darüber und besonders über den Umfang des Gewerbes des Supplicanten, und über den Haß des verlangten Knechts, Dieners, über dessen Geburtsort, Aufenthalt im hiesigen Lande u. s. w. an die Regierung berichtet. Findet diese bey Annahme desselben kein Bedenken, so ertheilt sie ihm einen Paß, mit welchem

er zwar außerhalb des Hauses seiner Herrschaft für selbige einkaufen, aber unter keinerlei Vorwand verkaufen oder hanfren gehen darf. Bey Ertheilung dieser Wäße wird die Regierung weniger schwierig seyn, wenn geborne Inländer zu Knechten genommen werden.

3. Sämmtliche jüdische Handelsleute und Professionisten werden hinsichtlich der jetzt in ihrem Dienst stehenden Diener und Knechte u. s. w. angewiesen, solche innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung dieses, bey Strafe von 10 Rthl für jeden Unterlassungsfall, bey ihrer Behörde anzuzeigen und nach den oben gegebenen Vorschriften zu verfahren.

4. Allen Magistraten und Aemtern wird hiemit aufgegeben, mit dem Schlusse eines jeden Jahres ein genaues Verzeichniß sämmtlicher in ihrem District wohnenden Juden, nebst Anführung ihrer Diener, Knechte und Gehülfen bey der Regierung einzureichen, damit eine stete Controlle möglich sey, so wie sie auch insbesondere auf die Anfrchtaltung der gegebenen Vorschriften strenge zu achten haben.

Oldenburg aus der Regierung, d. 27ten Juli, 1816.

v. Brandenstein. Lens. Menß.

v. Beaulieu, Marconnay.

D h m s t e d e .

3 Da des wl. Hausmanns, Siebelt Hillers zu Depenhausen, im Kirchspiel Pakens, Sohn, Gerd Elmers Hillers, um veniam ætatis unterthänigst nachgesucht, und ihm solche per rescriptum Serenissimi vom 19 Juni d. J. gnädigst concedirt worden: so wird diese dem Gerd Elmers Hillers huldreichst bewilligte Volljährigkeitserklärung, wornach derselbe für volljährig und mündig erklärt worden, dergestalt, daß er künftig von Jedermann dafür gehalten und ihm nachgelassen seyn soll, von nun an seinen Sachen und Geschäften gerichtlich und außergerichtlich selbst vorzustehen, und frey und ungehindert, was seine Nothdurft erfordert, zu beobachten, wie denn alles, was er künftig in seinen Angelegenheiten geziemendermaßen handeln, vornehmen, thun und unterlassen wird, kräftig und beständig seyn und bleiben soll, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Decr. Jever im Landgerichte, den 17ten Juli 1816.

J a n s e n .

W l a g g e .

4 Da, bey dem fortwährenden Regen, das Heu nicht gehörig trocken eingefahren wird, und dadurch zur Entzündung des Heues Anlaß gegeben wird, so werden zur Vermeidung der Feuersbrünste, die Einwohner dieser Stadt hiermit angewiesen: in dem Heu in ihren Scheunen unverzüglich sogenannte Schornsteine oder Dunstgänge anzulegen, welche mittelst eines Korbes oder durch lange Pfähle mit Latten verbunden, auch durch Unterlage von Busch oder Holzwerk, (um den Zutritt zu befördern,) gemacht werden; und wegen Erhitzung und etwa verdächtigen Geruchs des Heues täglich Acht zu haben. Jever den 26ten Juli 1816. (L. S.) Der Magistrat der Stadt Jever.

Vergantungen.

1 Der Hausmann Eilert Hinrichs in Großostiem

will seine, auf dem von ihm bewohnten Landguth zu Großostiem stehenden Früchte auf dem Halm, als: Roggen, Gärsten, Haber, Wehde und Ertgrode, auch einen beslagenen Wagen, am 7ten August d. J., auf 12 Wochen Zahlungszeit, öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Decr. Jever aus dem Landgerichte, d. 25ten Juli 1816.

J a n s e n .

W l a g g e .

2 Gerd Haven Lammenga zu Funnens will verschiedene Früchte auf dem Halm, als: Weizen, Gärsten, Roggen, Kapsaamen, Senne und Ertgrode, ferner Wagen, Egde, Wäße, Schlitten, Pferdegeschirr und andere Hausmannsgeräthschaften, Schränke, Tische, Stühle und sonst zum Vorschein kommende Sachen, in seiner Wohnung resp. auf den dabey liegenden Landstücken, am 7ten August d. J. öffentlich meistbietend verkaufen lassen, weshalb Liebhaber sich einfinden wollen.

Decr. Jever aus dem Landgerichte, d. 26 Juli, 1816.

J a n s e n .

W l a g g e .

3 Des weil. Hausmanns Gerd Veeten Ladewigs zum Neuender alten Groden Kinder erster Ehe buchhaltender Vormund, Ulrich Christian Andreæ im Band, und der Kinder zwer Ehe Vormünderin, des weil. Gerd Veeten Ladewigs Wittwe, in Bevollmachtung des Kirchspielsvogts Albert Carstens zu Wadde werden, wollen einige von den, auf des wl. Gerd Veeten Ladewigs Landgute zum Neuender alten Groden auf dem Halm stehenden Früchten, als: 6 Grase Märjenkorn, 6 Grase Haber, 4 Grase Weizen, und 5 Grase Rapfaat, ferner einige Haufen gut gewonnenen Heues, einen 4 jährigen Hengst, einige Kühe und Jungvieh, öffentlich meistbietend verganten lassen, und können Liebhaber sich deshalb am 6ten August d. J. bey des Gerd Veeten Ladewigs Behausung zum Neuender alten Groden einfinden.

Decr. Jever aus dem Landgerichte d. 25 Juli 1816

J a n s e n .

W l a g g e .

4 Der Schneidermeister, Georg Christoph Hamme- mann, will am 14ten August d. J., in seinem Hause zum Inhauserstel, verschiedene Frauenkleidungsstücke, eine englische Schlaguhr und einiges Hausgeräth, öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Decr. Jever aus dem Landgerichte, d. 1 August 1816.

J a n s e n .

W l a g g e .

5 Des weil. Hausmanns Johann Hermann Harms zu Anzetel, im Sengwarder Kirchspiel, minorennenen Kinder Vormünder, der Hausmann Delrich Adde Eilers zu Anzetel und der Zimmermann Johann Krerichs zu Kniphäuserstel, wollen den ihren Pupillen gehörigen, auf dem Halm stehenden Weizen, von einem nahe bey Neustadtgödens belegenen Landes öffentlich meistbietend verganten lassen, und können Liebhaber sich deshalb am 14ten August d. J. an Ort und Stelle einfinden, und nach den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Decr. Jever im Landgerichte, den 30ten Juli 1816.

J a n s e n .

W l a g g e .

6 Es sollen die, dem Behrend Gerdes auf Instanz d. Hrn Rentanten Veeten abgepfändeten 12 Körbe mit

Bienen, ledigen Bienen Körbe, sodann verschiedenes Zimmergeräth, am Dienstage, dem 6 August, Vormittags 10 Uhr, in dessen Hause in der Krummelbogenstraße, öffentlich gegen baare Bezahlung, verkauft werden.

Feyer den 26ten Julius 1816.

(L. S.) Der Magistrat der Stadt Jever.

7 Es sollen die, dem Israeliten Benjamin Isaac Feilmann zu Kniphauersiel, ad inst. der Handlungsgesellschaft, Matthens & Sohn in Amsterdam, abgepfändeten Sachen, bestehend in Tischen, Strahlen, Schränken, Bett und Bettgewand, Kupfer, Messing, Zinn, Tinnen, Manns- und Frauen Kleidungsstücken u. am Montage, dem 5ten August d. J. Nachmittags 1 Uhr, in des gedachten Benjamin Isaac Feilmann Behausung zu Kniphauersiel, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Am Letzen 21 1816 Juli.

D r i v e r.

Immobil Verkäufe.

1 Johann Anton Harms zu Sillenrede ist Willens, seiner Ehefrauen, daselbst am gemeinen Fahrwege stehendes Krughaus, welches gegenwärtig an Hinrich Eden jährlich für 120 Rthl bis May 1821 verheuert, und worin seit vielen Jahren mit dem besten Erfolge die Handlung, Brauerey u. Wirthschaft betrieben worden ist, mit einem completen Winkel, vollständigen Brauereygeräthschäften, Regalbahn, Kohl u. Obstgarten, auch 1½ Morgen guten Landes u. 5 Gassäcker, unter der Hand zu verkaufen. Die Liebhaber wollen sich bey ihm einfinden u. accordiren; auch wird noch bemerkt, daß auf Verlangen des Käufers die Hälfte der Kaufgelder, zu vier proCent im Hause stehen bleiben könne.

2 Nach genomener Rücksprache mit dem Herrn Curator der Engel Sophia Müller, soll der Verkauf des derselben gehörigen Landguths, zum Wiarder alten Groden, nunmehr nicht in Ebe Schwitter's Ewe Hause, welches von dem Landguths zu weit entlegen, sondern in Min's Janssen Winssen Hause am Wiarder alten Deiche geschehen, und zwar am 19ten August, Nachmittags 2 Uhr.

Decker.

3 Das von dem Kaufmann, Herrn N. B. Reinking, vorhin bewohnte Haus in der Schlachtstraße mit Zubehörungen, als der dahinter belegenen Bleiche und dem kleinen Warf, ferner den dahinter belegenen beyden Scheunen und dem dazwischen befindlichen großen Warfplatz soll unter der Hand verkauft werden, und haben sich die Liebhaber dazu bey dem Secretair Winssen in Zeit von 14 Tagen zu melden.

Jever den 26ten Juli 1816.

4 Das von Daviersche Landguth zum Neuender Wteugroden, bestehend aus guten Gebäuden und 95 Acren, soll nächstens meistbietend verkauft werden, welches hiermit vorläufig bekannt gemacht wird, damit die Kauflustigen das Land recht besehen können, zu welchem Ende sie sich an G. Garlich's zur Schaar, oder an Bouke Sieffen zu Siebetsburg im Neuender Kirchspiel zu wenden haben.

Concurs.

Nachdem wider den Kaufmann Ulrich Heeren zu Küsterfel Schulden halber der Concurs hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des Concurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine angesetzt:

1. Zur Angabe, auf den 17ten Septbr. 1816, in welchem Termine alle diejenigen, welche an den obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bey Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die, zur Begründung ihrer Angaben etwa dienenden Beweisstücke ihren Angaben Recessen, unter der im Artikel 42. der Concurs-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame bey diesem Concurs zu bestellen haben;

2. Zur Liquidation, auf den 7ten Novbr 1816, da denn die Gläubiger ihre angegebenen Forderungen, bey gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3. Zur Anhörung des Prioritätsurtheils, auf den 9 Januar 1817, und

4. Zum öffentlichen Verkauf des etwa vorhandenen Concurs-Gutes an Ort und Stelle auf den 22ten Februar 1817.

Uebrigens werden die Gläubiger des Gemeinschuldners, in Gemäßheit §. 32. der Concurs-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellenden Curator der Masse zu vereinbaren, und ein tüchtiges Subject dazu auf den 26ten Septbr. 1816 in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

Decr. Jever im Landgerichte, d. 28 Juni 1816.

J a n s e n.

Plagge.

Steckbrief.

1 Wann der in das hiesige Civilarresthaus, zur Abstrafe einer 15 monatlichen Gefängnißstrafe wegen Schlägerey und getriebenen Unfugs, am 1 Juli d. J. incarcerirt gewordene Franz Brand aus Essen, im Kreise Roppenburg, in der Nacht vom 7 — 8 d. M. aus der Haft entwichen; so ersuchen wir hiemit jede Orts-Obrigkeit, denselben im Betretungsfall arretiren, und gefänglich anhero senden zu lassen.

Jever aus dem Landgerichte, d. 26ten Juli, 1816.

M o e h r i n g.

Plagge.

Signalement.

Größe 5 Fuß 5 Zoll, schwärzliches Haare, dito Augenbraunen, graue Augen, platte Stirn, längliche, vorne etwas breite Nase, ordinaires Kinn, bräunliche Gesichtsfarbe, schwarzer Bart.

Derselbe trug bey seiner Entweichung einen blauen Kleidrock, eine lange grüne manschettenlose Hose und

roth gestreifte Weste, weiße wollene Strümpfe, und Schuhe, und war ohne Kopfbedeckung.

2 Wann der, vig. sentent. des Herzogl. Oldenburgischen Landgerichts zu Neuenburg vom 17 May d. J., zu einer 9 monatlichen Gefängnißstrafe wegen begangenen Diebstahls condemnirt, und zur Abfüng dieser Strafe in das hiesige Civilarresthaus incarcerirt gewordene Christoph Abdicks aus Bochhorn, 22 Jahr alt, in der verwichenen Nacht aus der Haft entwichen; so ersuchen wir hiermit jede Orts Obrigkeit, denselben im Verretungsfalle arretiren, und gefänglich anhero senden zu lassen.

Decr. Jever im Landgerichte, d. 25ten Juli, 1816.

J a n s e n.

S i g n a l e m e n t.

Größe ungefähr 5 Fuß 3 Zoll, bräunliches Haar, dito Augenbraunen, graue Augen, runde Stirn, dicke längliche Nase, kleiner Mund, etwas breites Kinn, dickes rundes Gesicht, gesunde Farbe.

Derselbe trug bey seiner Entweichung einen alten blauen Kittel und dito lange Hose, weiße Strümpfe, Schuhe mit Riemen, und einen alten runden Hut.

Notifikationen.

1 Barometer, Thermometer, Sonnent. und Regenschirme reparirt Simon Solaro in Jever.

2 Herr Hofte Haben von Lungen will das, von Hrn. Focke Focken gegenwärtig bewohnte Haus im Wadwarder Loge, auf einige Jahre, Mai 1817 anzutreten, verheuern. Liebhaber können sich entweder bey dem Hrn. Verheuern oder bey dem Rentanten Veeken in Jever melden, und contrahiren. Jever d. 27ten Juli 1816.

3 Seit einigen Jahren hat man sich über verschiedene meiner Aecker unerlaubter Fußwege bedient, als:

- 1) Ueber meine Aecker am Hilkschlott, vom Hilkschlott nach der Theilschen Mühle.
- 2) Ueber die daneben gelegenen Reiläcker, nach den Moorgärten.

3) Ueber die, vor meiner Dreese beim sogenannten hölzernen Wams belegenen 2 Aecker, und die ohnweit derselben belegenen 3 Aecker, nach der Strohütte und dem Danhalmer Wege.

Da ich dieses durchaus nicht länger zugeben will: so warne ich hierdurch einen jeden, sich dessen zu enthalten, indem ich denjenigen, welcher sich künftig auf einem der Aecker betreten läßt, ohne Weiteres gerichtlich belangen werde. Jever im Juli 1816.

G. Süßmisch.

4 Es ist wegen der Bezahlung der Schulden der Schneider: Innung eine allgemeine Zusammenkunft notwendig. Wir fordern daher die im Lande wohnenden Schneideramtsmeister auf, sich ohnfehlbar am 21 August, beim Aeltermann G. Müller einzufinden. Sammtliche Schneideramtsmeister in Jever,

5 Es sind 75 re Kupfengelber in Gold gegen Silberheit und 5 prCent Zinsen sogleich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, wende sich an den Schuhmacher Gerhard Tönnies in der Vorstadt Jever.

6 Ich will mein neues Haus mit 2 Nebenwohnungen, gleich anzutreten, bis May 1817 und weiter auf 3 oder 6 Jahre verheuern. Liebhaber wollen sich an mich wenden und mit mir accordiren. G. Tönnies.

7 Ich erhielt dieser Tage eine Partie schöner Spiegel. Die Preise sind sehr niedrig gesetzt. Ich empfehle mich damit bestens. Jever. S. Koopm. Samuels.

8 Es wird hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, daß das, dem Herrn Franz Heinrich Wade, gehörige in der Wasserportstraße stehende Haus, welches gegenwärtig von dem Tischler Trittin bewohnt wird, ehestens öffentlich verkauft werden soll.

9 Ich verkaufe feinen Särnam Caffee 17 Pf. dito Java 18 Pf., Demerary 19 Pf. und ganz rein schmeckenden Havana 20 Pf. für einen Louis'dor, Melis bey einzelnen Broden zu 22 und 24 gr., Cassinada zu 26 gr., Candi bey zehn und mehreren Pfunden, als: gelben zu 22 gr., dito hochgelben zu 24 gr., und weißen dito zu 27 gr. pr. Pf., Carolina Reiß 10 Pfund für 1 re , Pflaumen 10 Pf. für 1 re . Alles in Gold und gegen baare Zahlung. Engl. Syrup bey $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ und ganzen Anker, besten Brantwein, ordinären und Congo Thee bey Parteien, ächtes Lüneburger Salz in Tonnen und Säcken, welches ich directe aus der Saline erhalten habe, verkaufe zu sehr billigen Preisen; auch habe noch mehrere Ohme Holl. Feindl, allerbestes Engl. Bleyweiß in kleinen u. größern Fässern, Terpentindl in verschlossenen gläsernen Krufen von 25 bis 34 Kannen zu 42 gr. Courant pr. Kanne, angebrochenen bey 5 Kannen zu 48 gr.

Jever.

B. E. Volken.

10 Feines Salz in Säcken von 4 Scheffeln zu 2 re 9 sch. Courant pr. Sack; auch habe einige Fässer Ammon von 50 bis 100 Pfn. welche ich um damit aufzuräumen, pr. 100 Pf. Holl. Gewicht zu 8 re 18 sch. in Golde pr. Comptant verkaufe.

Jever 1816.

G. Süßmisch.

11 Eine, von meiner Wagn auf dem Wege von Lettens nach Jever gefundene silberne Taschenuhr kann, nach Angabe der Merkmale, von dem Eigenthümer bey mir abgefordert werden. Bleker, Prediger zu Lettens.

12 Ich habe einige schon gebrauchte Sparren, Balken, Stützen, Latten, und Thär. u. Fensterrahmen mit Glas unter der Hand zu verkaufen. Jever. H. J. Lage.

R a u f g e s u c h.

13 Es sucht jemand in Jever einen abgelauften Mühlstein von etwa 5 Fuß im Durchmesser, der zur Bedeckung eines Brunnens noch brauchbar ist, zu kaufen. Nachricht in der Militair Caserne No. 1.

(Hiezu eine Beylage.)

Beilage zu No. 32.

Montag den 5 August 1816.

Bekanntmachung.

Es soll die Jagd pro 1816 in dem Amtesdistricte Lettens, bey einzelnen Kirchspielen und Districten, mit Einschluß des Kirchspiels Wiefels, am 12 August d. J. früh 10 Uhr, in des Gastwirths Kemmers Wohnung zu Lettens, unter den alsdann vorzuliegenden Bedingungen, und salv. approb. Camerae, meistbietend verpachtet werden.

Amte Lettens 1816. Aug. 3.

Fr. v. Dröber.

J. Harms.

Vergantungen.

1 Des Evert Hinrichs Klinge zu Schortens Curator, Anthon Eilkes daselbst, will, auf erhaltenen gerichtlichen Consens, nachstehende, seinem Curanden zustehenden Früchte auf dem Halme, als: Weizen, Roggen, Bohnen, Haber, Gersten, Buchweizen, Weibde und Eitgrode, auch Heu in Hocken, sodann 2 Pferde, 2 Grasfüllen, 1 Saugfüllen, Kühe, Jungvieh, Pferdesgeschirr, Wagen, Eggen, Pflüge, auch einige Raysaatsegel, ferner verschiedenes Hausgeräth, als: Kupfer, Messing, Zinn, geschnittenes und ungeschnittenes Eisen, Tische, Stühle, Schränke, einige Kleidungsstücke, Betten und Bettgewand, auch verschiedenes Bauholz, als eichene u. tannene Stämme, und dergleichen, öffentlich meistbietend, auf 12 Wochen Zahlungszeit, verkaufen lassen, und können Liebhaber sich daher am 12ten August d. J. und folgenden Tagen, in des Evert Hinrichs Klinge Hause zu Schortens einfinden.

Decr. Jever im Landgerichte, d. 2ten August 1816.

Jansen.

Plagge.

2 Auf Instanz des Goldschmids Gabriel Altona zu Jever, sollen die, dem Bäcker Christian Nöhrig zu Jever abgepfändeten Sachen, als: Tische, Stühle, Schränke, Betten, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen, Commoden, Spiegel, Schildereyen, eine friesische Wanduhr, verschiedene Bäckergeräthschaften, und sonstiges Hausgeräth, am Montage als dem 12ten August d. J. Vormittags 10 Uhr, in des gedachten Bäckers Nöhrig Behausung in der Vorstadt Jever, öffentlich meistbietend, auf 6 Wochen Zahlungszeit, vergantet werden.

Decr. Amte Jever d. 26ten July 1816.

Unger.

3 Am 10ten dieses Monats, Nachmittags 1 Uhr, sollen die, dem Hausmann Henke D. E. Brabms zum Sander Salzengroden, wegen restir. Beiträge zur Amtes- und Service-Casse abgepfändeten Sachen, als: 1 Fuß-Flug und ein Wagen, öffentlich meistbietend, gegen baare Zahlung, in des Wirths Heero Jansen Jansen Behausung zum Sander, verkauft werden.

Decr. Amte Jever den 12ten August 1816.

Unger.

4 Am 10ten dieses Monats Nachmittags 1 Uhr, soll in des Wirths Heero Jansen Jansen Behausung, der, dem Hausmann Balster Meinen zum Sandergroden, wegen restir. Beiträge zur Amtes- und Service-Casse, abgepfändete beschlagene Wagen, öffentlich meistbietend, gegen baare Zahlung, verkauft werden.

Decr. Amte Jever den 12ten August 1816.

Unger.

5 Am 10ten dieses Monats Nachmittags 1 Uhr, soll in des Wirths Heero Jansen Jansen Behausung zum Sander, der, dem Hausmann Ricklef Strömer im Kirchspiel Sander, wegen restirender Beiträge zur Amtes- und Service-Casse, abgepfändete schwarzbunte Ochse, öffentlich meistbietend, gegen baare Zahlung, vergantet werden.

Decr. Amte Jever den 12ten August 1816.

Unger.

6 Ad Instantiam des Drechslers Dune Gerhard Drien zu Jever, sollen die, dem Tischler Heite Hinrichs in der Vorstadt Jever abgepfändeten Sachen, als: Tische, Stühle, Schränke, Commoden, Kupfer, Messing, Zinn und sonstiges Hausgeräth, am Donnerstag als dem 22ten d. M. Morgens 10 Uhr, in des gedachten Heite Hinrichs Behausung, öffentlich meistbietend, gegen baare Zahlung, vergantet werden.

Decr. Amte Jever den 12ten August 1816.

Unger.

7 Am 10ten dieses Monats Nachmittags 1 Uhr, soll in des Wirths Heero Jansen Jansen Behausung zum Sander, der, dem Hausmann Drieges Harms zum Sander-Ostergroden, wegen rest. Beiträge zur Amtes- und Service-Casse, abgepfändete Schrank, öffentlich meistbietend, gegen baare Zahlung, verkauft werden.

Decr. Amte Jever den 12ten August 1816.

Unger.

8 Am 10ten d. M. Nachmittags 1 Uhr, soll in des Wirths Heero Jansen Jansen Behausung zum Sander, die, den Erben des weil. Albert Rippen, resp. deren Heuermann, Harm Brabms zum Sander Salzengroden, wegen restir. Beiträge zur Amtes- und Service-Casse, abgepfändete weißschimmelte Stute, öffentlich meistbietend, gegen baare Zahlung, vergantet werden.

Decr. Amte Jever den 12ten August 1816.

Unger.

9 Es soll der, dem Johann Harms, resp. dessen Heuermann, Ait de Jurken, im Kirchspiel Sander wohnhaft, wegen rückständiger Kriegsteuer und Beitrags zur Amtes- und Service-Casse, abgepfändete beschlagene Wagen, am 10ten d. M. Nachmittags 1 Uhr, in des Wirths Heero Jansen Jansen Behausung zum Sander, öffentlich meistbietend, gegen baare Zahlung, vergantet werden.

Decr. Amte Jever den 12ten August 1816.

Unger.

10 Es soll die, dem Herrn. Kammerers Reumann, resp. dessen Heuermann, Casper Balma zum Oberohm, abgepfändete Kuh, wegen restirender Beiträge zur Amtes- und Service-Casse, am 10ten dieses Monats Nachmittags 1 Uhr, in des Wirths Heero Jansen Jansen Behausung zum

Sande, öffentlich meistbietend, gegen baare Zahlung, verkauft werden.

Decr. Amt Jever den 1ten August 1816.

U n g e r.

11 Die, dem Hausmann D. L. Brahm, resp. dessen Heuermann, Harm Brahm im Kirchspiel Sande, abgepfändete braune Stute, wegen rückständiger Beiträge zur Amts- und Service-Casse, soll am 19ten d. M. Nachmittags 1 Uhr, in des Wirths Heero Jansen Jansen Behausung zum Sande, öffentlich meistbietend, gegen baare Zahlung verkauft werden.

Decr. Amt Jever den 1ten August 1816.

U n g e r.

12 Am 19 d. M. soll die, dem Hausmann J. G. Strömer, resp. dessen Heuermann, Rickes Strömer zum Sande: Salzengroden, wegen resp. Beiträge zur Amts- und Service-Casse, abgepfändete schwarzbunte Kuh, öffentlich meistbietend, gegen baare Zahlung, in des Wirths Heero Jansen Jansen Behausung zum Sande, vergantet werden.

Decr. Amt Jever den 1ten August 1816

U n g e r.

13 Es soll am 19ten dieses Monats Nachmittags 1 Uhr, in des Wirths Heero Jansen Jansen Behausung zum Sande, ein braunes Hengstfüllen, welches des w. Frp Rippen Erben, resp. deren Heuermann Hinrich Olm. Albers zum Sande Groden, wegen resp. Beiträge zur Kriegssteuer auch zur Amts- und Service-Casse, abgepfändet worden, öffentlich meistbietend, gegen baare Zahlung, vergantet werden.

Decr. Amt Jever den 1ten August 1816.

U n g e r.

Immobil Verkäufe.

Ich bin entschlossen, das Haus, welches ich jetzt bewohne, mit der dazu gehörigen Kruggerechtigkeit, zu verkaufen, oder auch auf mehrere Jahre zu vermieten. Liebhaber zu dem Einem, oder Andern, wollen sich gefälligst bis zum 1 Septbr. d. J. bey mir einfinden. Es kann sofort, oder am 1 May 1817 in Besitz genommen werden.

Kniphauerstel d. 2 August 1816.

Haas Levi Seilmann.

Öffentliche Verheirathungen.

1 Weil Johann Hagen Kinder Krughaus zu Ekeverns, bestehend aus einem Wohnhause, zweyen Gärtchen 10 Gassen Hammlandes u. 17 Aekern Gasslandes, soll am 17ten August, Nachmittags 4 Uhr, in Lütbe Meiners Krughause, auf 6 nach einander folgende Jahre, von May 1817 an, öffentlich meistbietend verheuert werden.

B. H. Renemann, und

E. Niemiets, als Vormünder.

2 Die Vormünder über des abwesenden Liart Willms Liarts Kinder, wollen die, diesen Kindern zugehörige Landhäuslingsstelle, Sappland genannt, im Hohenkircher Kirchspiel belegen, mit 107 Matten Landes, am 17ten August, auf ein Jahr, May 1817 anzutreten, in Eibe Behrens Wirthshause zu Hohenkirchen, öffentlich meistbietend verheuern; wozu Liebhaber eingeladen werden.

3 Die Frau Postdirectorin Krieg ist Willens ist, in der St. Annenstraße zu Jever stehendes, von dem Sattlermeister Pöppe bewohntes Haus, am Sonnab. dem 10 August d. J. Abends 6 Uhr, in des Gastwirths Rehmstedes Hause zum schwarzen Bären, nach den vorzuliegenden, auch einige Tage vorher dafelbst zur Einsicht zu habenden Bedingungen, auf einige, May 1817 anfangende Jahre, öffentlich meistbietend zu verheuern.

Notifikationen.

1 Der Schiffer Egbert Schon liegt im Hoofstel, um Güter nach Bremen zu laden. Er ersucht das hiesige Publicum ihm Aufträge zu erteilen.

2 Wir wiederholen die Bitte, daß man des Sonntags nicht zu uns komme und an andern Tagen vor 11 Uhr des Morgens nicht, wenn es nemlich nicht Sachen betrifft, welche keinen Ausschub leiden.

Carlisch. S. Jürgens.